



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 16. Dezember 2010

Nummer

40

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Satzung Abfallentsorgung.....	1072
Benutzungsordnung Forum.....	1074
Entgelttarif Forum.....	1077
Abfallgebührensatzung.....	1080
Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport.....	1081
Rechnungsprüfungsordnung.....	1083
Satzung Krankentransport.....	1085
Brüggen: Gebühren Abfallentsorgung.....	1088
Öffentliche Auslegung Lüttelbracht.....	1091
Grefrath: Eintrag Grundbuch.....	1093
Flächennutzungsplan Gewerbepark Wasserwerk.....	1093
Bebauungsplan Gr 54.....	1095
Nettetal: Bebauungsplan Lo 238.....	1097
Haushaltssatzung.....	1099
Schwalmtal: Gestaltungssatzung.....	1101
Bebauungsplan Wa/41 a.....	1102
Bebauungsplan Wa/14 II.....	1104
Bebauungsplan Am/32.....	1106
Schwalmtalwerke AöR Benutzungsgebühren Abwasser- beseitigung.....	1108
Gebühren Gewässerunterhaltung.....	1110
Abwasserbeseitigungssatzung.....	1112
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen.....	1114
Viersen: Vergnügungssteuersatzung.....	1138
Willich: Beteiligungsbericht.....	1139
Satzung Rettungswache.....	1139
Entwässerungsgebührensatzung.....	1143
Grundstücksgesellschaft Jahresabschluss.....	1146
Widmung von Straßen.....	1148
Sonstige: Jagdgenossenschaft Brüggen.....	1155
Jagdgenossenschaft Brüggen.....	1156

Bekanntmachung des Kreises Viersen

5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 25.11.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12..2009 (GV NRW S. 863, 975) hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12..2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693) beschlossen:

I.

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neugefasst:
 1. für Sammlungen von Schadstoffen aus Haushaltungen der kreisangehörigen Kommunen sowie für Kleinmengen von Abfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (bis 2000 kg pro Erzeuger und Jahr) das Sonderabfallzwischenlager der Fa. Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kofferer Straße 90 in 41812 Erkelenz, und das Sonderabfallzwischenlager der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein (EGN), Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen, jeweils geöffnet nach Vereinbarung,
2. Der § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neugefasst:
3. für Altpapier und Altpappe die durch Beauftragung der ARGE EGN / Schönmackers bereitgestellten Anlieferstellen:
 - a) Am Selder 9 in 47906 Kempen (Fa. Schönmackers),
 - b) Bachstraße 328 in 41747 Viersen (Fa. EGN),
 - c) Grefrather Str. 120 in 41749 Viersen (Fa. Newark)
 - d) Lenenweg 39 in 47948 Tönisvorst (Fa. Gerke) bzw.
 - e) Stiegstr. 72 in 41379 Brüggen (Fa. Lankes)

Anlieferzeiten:
montags – samstags
7.00 bis 18.00 Uhr

3. Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

II.

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.11.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1072

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benutzungsordnung vom 25.11.2010 des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung) nachfolgende Benutzungsordnung des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2 beschlossen:

Der Kreis Viersen beachtet und verwirklicht die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Bereiche des Forums Viersen:

1. Sitzungsräume im 1. und 2. Obergeschoss (Sitzungssaal, Cambridgeshire-Zimmer, Peterborough-Zimmer, Lambersart-Zimmer, Limburg-Zimmer und Foyer einschließlich Pantry und Garderobe) als gemeinsame Einrichtung des Kreises Viersen und der Stadt Viersen, nachfolgend **Sitzungsräume** genannt;
2. Besprechungsräume des Kreises Viersen im Erdgeschoss, nachfolgend **Konferenzräume** genannt;

§ 2

- (1) Die Sitzungsräume dienen der Durchführung von Sitzungen des Kreistages und des Stadtrates sowie ihrer Ausschüsse, Gremien und Fraktionen. Darüber hinaus können diese Räume für Veranstaltungen der Kreis- und Stadtverwaltung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Konferenzräume dienen der Durchführung von Besprechungen und Veranstaltungen der Kreisverwaltung.

§ 3

- (1) Soweit die in § 2 genannten Nutzungsberechtigten Räume des Forums nicht beanspru-

chen, können sie für Veranstaltungen von anderen Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, öffentlichen Organisationen und für sonstige Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Das Foyer im Forum kann für Ausstellungen genutzt werden, soweit der Sitzungsbetrieb des Kreistages, des Stadtrates und der Ausschüsse hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Acht Wochen vor Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen wird das Forum für Wahlkampfveranstaltungen jeglicher Art von politischen Parteien oder anderen Gruppierungen nicht freigegeben.
- (4) Die Inanspruchnahme für Veranstaltungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken sowie Vergnügensveranstaltungen jeglicher Art durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.

§ 4

- (1) Über die Überlassung der Räume an die in § 3 genannten Nutzungsberechtigten entscheidet der Landrat; für die Sitzungsräume kann der Bürgermeister der Stadt Viersen mitbestimmen.
- (2) Für die Überlassung ist mit dem Kreis Viersen (Vermieter) ein Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere den Benutzer (Mieter), Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie den Benutzungsumfang enthält.
- (3) Mieter können nur natürliche oder juristische Personen sein.

§ 5

Für die Inanspruchnahme des Forums durch die in § 3 (1) genannten Nutzungsberechtigten wird eine Miete nach dem Entgelttarif des Kreises Viersen erhoben.

§ 6

Die Räume werden vom Vermieter entsprechend der in dieser Benutzungsordnung und den im Entgelttarif aufgeführten Bedingungen bereitgestellt. Die Benutzung steht dem Mieter nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem angegebenen Zweck zu. Die im Mietvertrag bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn der vom Mieter unterschriebene Vertrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Vermieter vorliegt. Liegt der Vertrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt vor, steht es dem Vermieter frei, über die Räume anderweitig zu verfügen. Aus Terminnotierungen können keinerlei Ansprüche auf Abschluss eines Mietvertrages oder auf Schadenersatz hergeleitet werden.

§ 7

- (1) Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter nicht innerhalb von zwei Tagen nach einer Mahnung
 - a) die vereinbarte Miete zahlt,
 - b) die vereinbarte Sicherheitsleistung erbringt,
 - c) den Nachweis über die Erfüllung der in § 10 dieser Benutzungsordnung genannten Verpflichtungen auf Verlangen des Vermieters vorlegt.
- (2) Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) Tatsachen bekannt werden, wonach zu befürchten ist, dass die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - c) die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8

Soweit technisches Gerät des Kreises benötigt wird, kann dieses mit gemietet werden.

§ 9

Auf Verlangen hat der Mieter qualifizierte Ordnungshilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Neben dem

Vermieter übt der Mieter das Hausrecht nur insoweit aus, als es für die Beachtung und Durchführung dieser Mietbedingungen erforderlich ist.

§ 10

Der Mieter hat alle mit seiner Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind vom Mieter zu beachten. Soweit für eine Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfsdienste und dergleichen erforderlich sind, sind diese durch den Mieter sicherzustellen. Die durch die vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung der Verpflichtungen ist auf Verlangen des Vermieters vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 11

Vor der Veranstaltung kann sich der Mieter in Abstimmung mit dem Vermieter vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume überzeugen. Sollte auf eine Besichtigung verzichtet werden, gelten die Räume und das Inventar als vertragsgemäß anerkannt.

§ 12

- (1) Der Mieter ist verpflichtet,
 - die vermieteten Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln,
 - für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,
 - mitgebrachte Gegenstände vollständig zu entfernen und die Räume nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verlassen,
 - Tische, Stühle und sonstiges Inventar nach Ende der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie es übernommen wurde,
 - jede Beschädigung unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Hausmeister mitzuteilen,
 - keine Gegenstände in die Räumlichkeiten einzubringen bzw. zuzulassen, die nicht der erlaubten Veranstaltung dienen.

- (2) Die normale Reinigung obliegt dem Vermieter. Im Falle einer übermäßigen Verschmutzung müssen die Kosten für den erhöhten Reinigungsbedarf vom Mieter übernommen werden.

§ 13

- (1) Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für sämtliche vom Mieter oder dessen Besucher eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben.

§ 14

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch sein Verschulden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume sowie des Inventars verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dem Mieter ist, wenn nicht wegen der Eilbedürftigkeit eine unverzügliche Beseitigung des Schadens erforderlich ist, vorher Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.

§ 15

- (1) Der Vermieter kann eine angemessene Sicherheitsleistung nach dem Entgelttarif verlangen. Diese ist mit der Miete zu zahlen. Wenn kein Schaden eingetreten ist, ist die Sicherheitsleistung nach der Veranstaltung unverzüglich an den Mieter zurückzuzahlen.
- (2) Im Schadensfall wird die Sicherheitsleistung bis zur Regulierung des entstandenen Schadens zurückgehalten und entsprechend aufgerechnet.

§ 16

Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Mietvertrag in Verbindung mit dieser Benutzungsordnung ist Viersen.

§ 17

Änderungen dieser Benutzungsordnung, die ausschließlich die Konferenzräume des Kreises Viersen betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung der Stadt Viersen. Die Stadt wird entsprechend informiert.

§ 18

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2 vom 25.06.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen, 60 Jg., 2004, Nr. 21 vom 01.07.2004, S. 401) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.11.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1074

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgelttarif des Kreises Viersen vom 25.11.2010 für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung) und § 5 der Benutzungsordnung für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, nachfolgenden Entgelttarif des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2, beschlossen.

Der Kreis Viersen beachtet und verwirklicht die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1

Für die Benutzung des Forums Viersen (Sitzungs- und Konferenzräume) wird eine Miete nach folgendem Tarif erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | Bereitstellung des Sitzungssaals | |
| - | Tagessatz | 750,00 € |
| - | ½ Tagessatz bei einer Nutzungsdauer von bis zu vier Stunden | 375,00 € |
| 2. | Zusätzliche Kosten für eine vom Mieter gewünschte Veränderung der vorhandenen Einrichtung des Sitzungssaals | |
| - | Ausräumen der vorhandenen Möblierung, pauschal | 750,00 € |
| - | Ausräumen der vorhandenen Möblierung und Aufstellen von Stühlen, pauschal | 1.000,00 € |
| 3. | Bereitstellung eines der vier Sitzungszimmer | |
| - | Tagessatz | 200,00 € |
| - | ½ Tagessatz bei einer Nutzungsdauer von bis zu vier Stunden | 100,00 € |
| 4. | Bereitstellung des Foyers | |
| - | Tagessatz | 250,00 € |
| - | ½ Tagessatz bei einer Nutzungsdauer von bis zu vier Stunden | 125,00 € |
| 5. | Bereitstellung eines der fünf Konferenzräume einschließlich eines Smartboards | |
| - | Tagessatz | 300,00 € |
| - | ½ Tagessatz bei einer Nutzungsdauer von bis zu vier Stunden | 150,00 € |
| 6. | Für die Inanspruchnahme von kreis- oder stadteigenem Personal pro Person und Stunde | 30,00 € |
| 7. | Für jede Veranstaltung wird neben der Miete eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von erhoben. | 50,00 € |

§ 2

Soweit zusätzlich technisches Gerät des Kreises mit gemietet wird, erhöht sich der Mietpreis um die in der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Medienzentrum des Kreises Viersen genannten Tagessätze (z.B. 50,00 € je angefangenen Tag für die Bereitstellung eines Beamers). Für die Inanspruchnahme von technischem Gerät des Kreises, das nicht in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung enthalten ist, wird ein gesonderter Mietzins vereinbart.

§ 3

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Räume nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wurden (z.B. erhöhter Reinigungsaufwand), werden nach den entstandenen Selbstkosten des Kreises oder der Stadt Viersen abgerechnet.

§ 4

Das Entgelt muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto des Kreises Viersen eingegangen sein. Ausnahmen müssen einvernehmlich mit dem Vermieter geklärt werden.

§ 5

- (1) Für Eigenveranstaltungen der in § 2 (1) der Benutzungsordnung genannten Gremien und Verwaltungen sowie der für die im Kreistag und Stadtrat als Fraktionen vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zugeordneten Gebietsverbände in den Sitzungsräumen wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Für Eigenveranstaltungen des Kreises in den Konferenzräumen wird kein Entgelt erhoben.

§ 6

Bei Veranstaltungen im besonderen Interesse des Kreises Viersen oder der Stadt Viersen oder bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann auf Antrag ein Nachlass von 30 Prozent gewährt werden. Darüber hinaus kann der Landrat in besonders begründeten Einzelfällen von der Erhebung der Miete absehen.

§ 7

Änderungen dieses Entgelttarifs, die ausschließlich die Konferenzräume des Kreises Viersen betreffen, bedürfen nicht der Zustimmung der Stadt Viersen. Die Stadt wird entsprechend informiert.

§ 8

Dieser Entgelttarif tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2 vom 25.06.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen, 60. Jg., 2004, Nr. 21 vom 01.07.2004, S. 404) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Entgelttarif des Kreises Viersen für das Forum Viersen, Rathausmarkt 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.11.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1077

Bekanntmachung des Kreises Viersen

2. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 25.11.2010

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 25.11.2010 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.646), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen:

I.

Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 2, Ziffer 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Für Altpapier/Altpappe mit max. 5 % Verunreinigungen
wird für den kommunalen Anteil eine Gutschrift

als Grundbetrag in Höhe von

10,00 €/t

auf die monatliche Gesamtgebühr angerechnet.
Dieser Grundbetrag wird um den von der EUWID -
Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH - für die
Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten
oberen Wert des jeweiligen Monats erhöht.

II.

Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.11.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1080

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst / Krankentransport) vom 25.11.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 25.11.2010 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die nach § 3 der Satzung des Kreises Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransportes vom 25.11.2010 zu erhebenden Gebührentarife werden wie folgt festgesetzt:

1. Rettungsdienst

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 | Grundgebühr für den Einsatz des Rettungswagen (RTW) | 321,00 € |
| 1.2 | Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW beträgt die Grundgebühr für jede Person | 160,50 € |
| 1.3 | Zusätzlich zur Grundgebühr nach Ziffer 1.1 dieser Satzung wird für jeden Kilometer des Einsatzes der Hin- und Rückfahrt eine Kilometerpauschale erhoben | 2,22 € |
| 1.4 | Bei gleichzeitiger Beförderung von mehreren Personen in einem RTW im Sinne von Ziffer 1.2 beträgt die Kilometerpauschale für jede Person | 1,11 € |
| 1.5 | Angehörige von Patienten werden nur dann gebührenfrei bis zum Zielort befördert, wenn auf dem eingesetzten Fahrzeug freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. | |

2. Notarztdienst

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 | Für den Einsatz des Notarztes wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sind bei einem Einsatz mehrere Personen vom Notarzt notfallmedizinisch zu versorgen, wird für jede behandelte Person die volle Grundgebühr berechnet | 230,00 Euro |
| 2.2 | Grundgebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | 204,00 € |
| 2.3 | Bei der notfallmedizinischen Versorgung mehrerer Personen bei einem Einsatz beträgt die Grundgebühr für das NEF für jede Person | 102,00 € |
| 2.4 | Zusätzlich zur Grundgebühr nach Ziffer 2.2 dieser Satzung wird für jeden Kilometer des Einsatzes bei Hin- und Rückfahrt eine Kilometerpauschale erhoben | 1,44 € |

2.5 Bei der gleichzeitigen notfallmedizinischen Versorgung mehrerer Personen im Sinne von Ziffer 2.3 beträgt die Km-Pauschale jede behandelte Person 0,72 €

3. Krankentransport

3.1 Grundgebühr für den Einsatz eines Krankentransportwagen (KTW) 203,00 €

3.2 Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Personen in einem KTW beträgt die Grundgebühr für jede Person 101,50 €

4. Wartezuschlag

Für Wartezeiten des KTW von mehr als 15 Minuten und für jede angefangene Viertelstunde danach 6,50 €

Artikel 2

Die Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport) tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 14.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.11.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1081

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Viersen vom 25.11.2010

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 25.11.2010 auf der Grundlage der §§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe p) und 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. den Bestimmungen des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden unabhängig von den in § 103 Abs. 1 GO NRW genannten Aufgaben folgende weitere Aufgaben gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW übertragen:
 - a) Die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
 - b) Die Prüfung bei Vereinen, Verbänden, Beteiligungen oder Institutionen, bei denen der Kreis Beteiligungs-, Mitgliedschafts- oder ähnliche Rechte hat oder die ihren Sitz im Kreis Viersen haben (z.B. Zweckverband Naturpark Schwalm – Nette, Kommunales Rechenzentrum Niederrhein, Studieninstitut Niederrhein, Heilpädagogisches Zentrum Krefeld gemeinnützige GmbH, Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers). Zur Prüfung können insbesondere gehören: das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen, die Jahresabschlüsse, die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, einschl. Prüfung, die Prüfung von Vergaben, die Mitwirkung bei der Aufklärung von Unregelmäßigkeiten und die Prüfung des Personalwesens. Voraussetzung ist, dass die Prüfungen durch den Kreis in den Organstatuten (z.B. Verbandssatzung) vorgesehen

sind oder von einem zuständigen Organ beantragt werden.

- c) Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehält.
 - d) Die Teilnahme des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes an abschließenden Gesprächen mit den Wirtschaftsprüfern über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Kreises.
 - e) Die Wahrnehmung der Aufgaben zur Korruptionsbekämpfung.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt außerdem die örtliche Rechnungsprüfung für die vier kreisangehörigen Gemeinden auf Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gem. § 102 Absatz 2 GO NRW durch.

§ 2

Ausstattung und Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ausfertigungen folgender Unterlagen zu übersenden:
 - a) Tagesordnungen und Vorlagen für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Finanzausschusses sowie die Niederschriften über die Sitzungen,
 - b) Prüfungsberichte anderer Prüfungsinstanzen (z.B. Rechnungshöfe, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt),
 - c) alle Verträge, Bewilligungsbescheide oder dergl., in denen sich der Kreis ein Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt vorbehält.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen des Kreises berührt werden oder berührt werden können.

§ 3

Rechte und Pflichten der Prüfer

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes weist den Prüfern ihre Aufgaben zu.
- (2) Die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung.
- (3) Die Prüfer können von den Dienststellen und Einrichtungen des Kreises jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältnissen usw. und die Vorlage und Aushändigung von Unterlagen, einschl. elektronischer Dateien, verlangen. Die Prüfer können Ortsbesichtigungen durchführen und die zu prüfenden Stellen aufsuchen. Die Prüfer weisen sich durch einen Dienstaussweis mit Lichtbild aus.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist verpflichtet, den Landrat über alle besonderen Vorkommnisse, die bei Prüfungen festgestellt werden, zu unterrichten.

§ 4 Prüfungsberichte

- (1) Prüfungsberichte werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet. Er entscheidet, welche Beanstandungen oder Hinweise in den Prüfungsbericht aufgenommen werden und übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen. Die Verantwortung für die einzelnen Berichtsinhalte trägt der jeweilige Prüfer.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legt die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses dem Landrat, den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen, den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses schließt gem. § 101 Abs. 3 GO NRW mit einem Bestätigungsvermerk, einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder der Versagung.
- (3) Über die Verteilung sonstiger Prüfungsberichte entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Auf diese Berichte ist, soweit sie die Haushaltswirtschaft des Kreises betreffen, in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses hinzuweisen.
- (4) Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen wird, soweit erbeten, vor der Sitzung des Rech-

nungsprüfungsausschusses dem Ausschussvorsitzenden und weiteren von den Fraktionen bestimmten Mitgliedern zugeleitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich die Bestimmung der Mitglieder vorbehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.11.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1083

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung des Kreises Viersen vom 25.11.2010 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransportes

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 1646) – KrO NRW – in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6, 12 und 13 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) – RettG NRW – in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kreis ist Träger des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 RettG NRW. Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben ergeben sich aus dem Bedarfsplan des Kreises für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Kreis unterhält für den Rettungs- und Notarztdienst unmittelbar eine Rettungswache für die Gebiete der Gemeinden Brüggen (Alt-Brüggen ohne den Ortsteil Bracht), Niederkrüchten und Schwalmtal. Der Standort der Rettungswache ist in Schwalmtal-Waldniel. Zur Einhaltung der Hilfsfristen im Rettungsdienst ist ein Nebestandort zur Rettungswache Schwalmtal-Waldniel in Niederkrüchten-Heyen eingerichtet worden.
- (3) Der Kreis nimmt zentral die Aufgaben des Krankentransportes für das gesamte Kreisgebiet Viersen wahr. Die Stadt Viersen hat die Teilaufgabe des Krankentransportes für das Stadtgebiet Viersen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an den Kreis übertragen.
- (4) Einsatzanordnung und –lenkung für den Rettungswachenbereich Schwalmtal sowie für den Krankentransport im gesamten Kreisgebiet erfolgen über die Leitstelle des Kreises. Auf Anweisung der Leitstelle

sind Einsätze auch außerhalb des Kreisgebietes wahrzunehmen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Träger von Rettungswachen im Rettungsdienst und Krankentransport ergeben sich aus dem § 2 Abs. 1 RettG NRW. Zur Organisation sowie zu Art und Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben wird auf den Bedarfsplan des Kreises für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (2) Die Träger der Rettungswachen des Kreisgebietes haben sich gegenüber dem Kreis Viersen verpflichtet, den Krankentransport mit ihrem Personal und ihren Sachkosten entsprechend dem jeweils geltenden Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis durchzuführen. Für die Durchführung des Krankentransportes werden den Trägern der Rettungswachen sämtliche Kosten des Krankentransportes erstattet. Den Notarztdienst im Rettungswachenbereich Schwalmtal stellt die Doc In Time GmbH als Verwaltungshelfer für den Kreis sicher.
- (3) Das Gebührenfestsetzungs-, -abrechnungs- und –einzugsverfahren für den Rettungsdienst und die Notfallrettung des Rettungswachenbereiches Schwalmtal sowie für den kreisweiten Krankentransport obliegt dem Kreis. Weder die Träger der Rettungswachen noch die Doc In Time GmbH haben einen unmittelbaren Vergütungsanspruch gegen die Benutzer des Krankentransportes und des Notarztdienstes.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kreises im Rettungs- und Notarztdienst sowie im Krankentransport erhebt der Kreis Benutzungsgebühren.
- (2) Das bestimmende Kriterium für den Rettungs- und Notarztdienst ist die rettungsdienstliche und notfallmedizinische Versorgung der Patienten und nicht ihre Beförderung. Maßstab für die Festsetzung der Benutzungsgebühren ist die Art der erbrachten Leistung (Notfallrettung, Einsatz des

Notarzes, Krankentransport). Die Gebührentatbestände werden mit den dazu festgelegten Gebühren in der Gebührensatzung des Kreises für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) festgesetzt und bei Bedarf angepasst. Die Kosten der Leitstelle des Kreises sind in den festgesetzten Benutzungsgebühren enthalten.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet ist/sind
 - a) wer die Leistungen des Rettungs- und Notarztdienstes oder des Krankentransportes des Kreises in Anspruch genommen hat;
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Benutzer nach Buchstabe a) gegenüber unterhaltspflichtig oder erbberechtigt sind und
 - c) im Falle einer missbräuchlichen Bestellung der den Einsatz verursachende Auftraggeber.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht nicht für Auftraggeber, die in berechtigter Wahrnehmung der Interessen Dritter oder gutgläubig in Ausübung der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung Leistungen der Notfallrettung bestellt haben.
- (3) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungserbringer oder in den Fällen, in denen ein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, kann die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger erfolgen, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder der Kostenträger die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 bleibt davon unberührt. Soweit die Kostenträger die Kostenübernahme ganz oder teilweise (Eigenanteil) ablehnen, werden die in Absatz 1 genannten Gebührenpflichtigen in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung des Rettungs- und Notarztdienstes bzw. mit der Anforderung des Krankentransportes, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung und der Gebührensatzung Rettungsdienst des Kreises.

- (2) Die Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) bilden eine notfallmedizinische Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl RTW als auch NEF mit dem Notarzt im Rendezvoussystem zur Einsatzstelle, so sind die Gebühren für den Einsatz beider Fahrzeuge und für den Notarzt zu entrichten; dies gilt auch, wenn nach einer Behandlung von Patienten an der Einsatzstelle kein anschließender Transport durch den RTW stattgefunden hat.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Haftung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die in Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Benutzer der Einsatzfahrzeuge sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransportes vom 14.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransportes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.11.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1085

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggem 19. Satzung

vom 09. November 2010

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Brüggem vom 19. November 1991.

Der Rat der Gemeinde Brüggem hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 21 der Satzung der Gemeinde Brüggem über die Abfallentsorgung vom 12. November 1990 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003 in seiner Sitzung am 09. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) als Festwert nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße
nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2

für einen	60 l Behälter	160,14 €
für einen	80 l Behälter	201,86 €
für einen	120 l Behälter	285,29 €
für einen	240 l Behälter	500,57 €
für einen	1.100 l Container	
wöchentliche Leerung		4.588,58 €
14-tägige Leerung		2.294,29 €

b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4

für einen 240 l Behälter bei 4 wöchentlicher Leerung	24,03 €
---------------------------------------------------------	---------

für einen 1.100 l Container bei 4 wöchentlicher Leerung	197,36 €
------------------------------------------------------------	----------

c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 5 beträgt
2,00 €

- d) Die Gebühr für die Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs. 1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l)

40,00 €

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind – abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) – auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 10, 13 und 14 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.

- (3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3, beträgt

4,50 €

- (4) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.

Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, werden jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen vom 19. November 1991

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 09.11.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1088

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung einer Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht - Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 beschlossen, für einen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Brüggen-Born, Flur 36, Flurstück 236 an der Lüttelbrachter Straße im Ortsteil Lüttelbracht, eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen. Durch die Satzung wird der von ihrem Geltungsbereich erfasste Bereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht einbezogen.

Der von der geplanten Ergänzungssatzung betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat zudem in seiner Sitzung am 09.11.2010 dem Entwurf der Ergänzungssatzung Lüttelbrachter Straße 99 einschließlich Begründung zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung zusammen mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom

03.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011

beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können bei der oben genannten Dienststelle Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Gemeinderat.

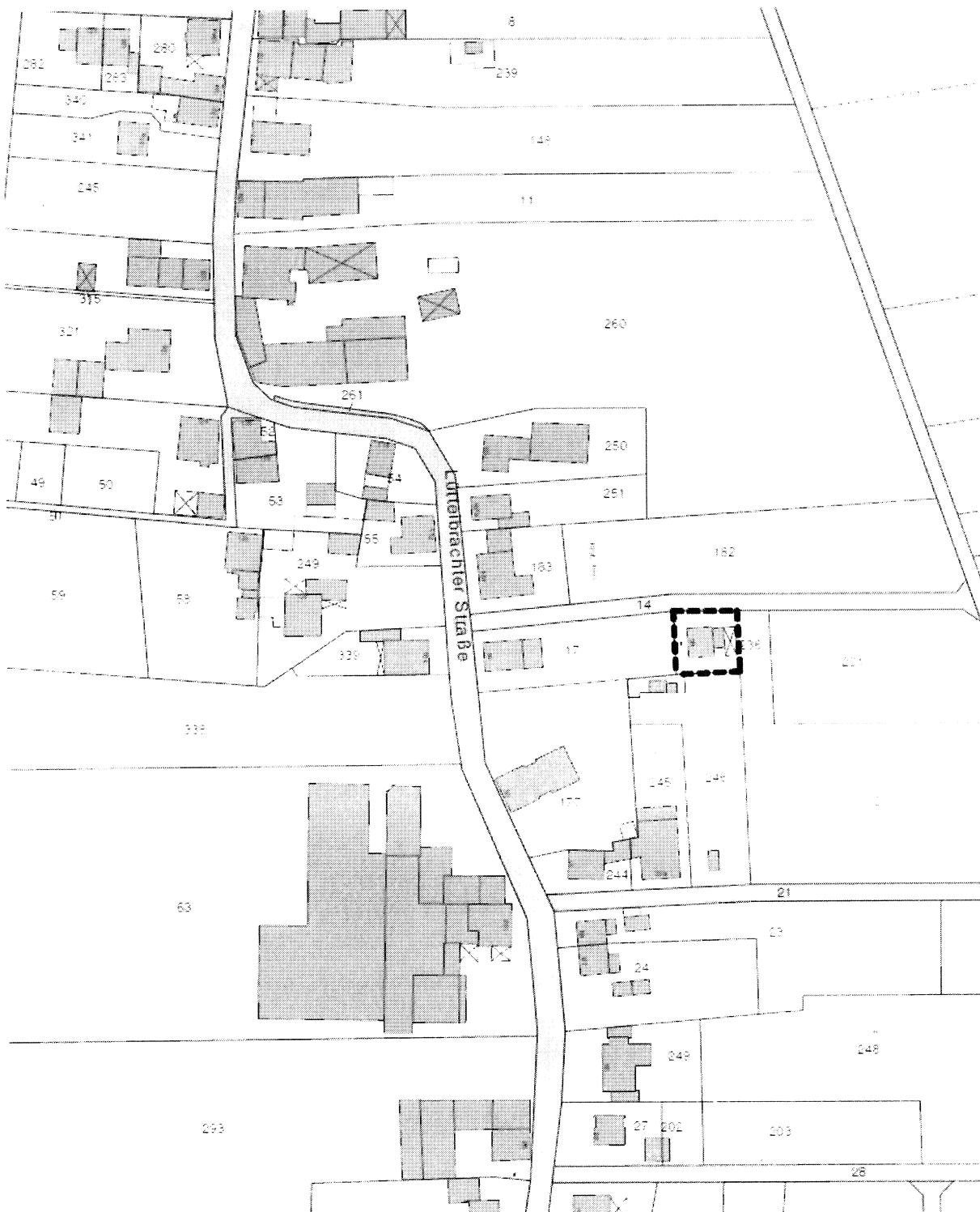
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschluss-

fassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn der Antragsteller nur Einwendungen geltend macht, die er im Beteiligungsverfahren nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Brüggen, den 06.12.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1091



**Gemeinde Brüggen
Ortsteil Lüttelbracht**

**Ergänzungssatzung
Lüttelbrachter Straße 99**

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Kreis Viersen aus Viersen hat am 16.11.2010 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Grefrath liegende Grundstück

Gemarkung Grefrath, Flur 32,, Flurstück 27, Straße, groß 87m²

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Kempen, Hessenring 43, 47906 Kempen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1093

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbepark Wasserwerk); hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Verfahren zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planänderung verfolgt das Ziel, eine als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche überwiegend in „Gewerbefläche“ umzuwandeln.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 10.01. bis 04.02.2011 im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Gr 54 „Gewerbepark Wasserwerk“.

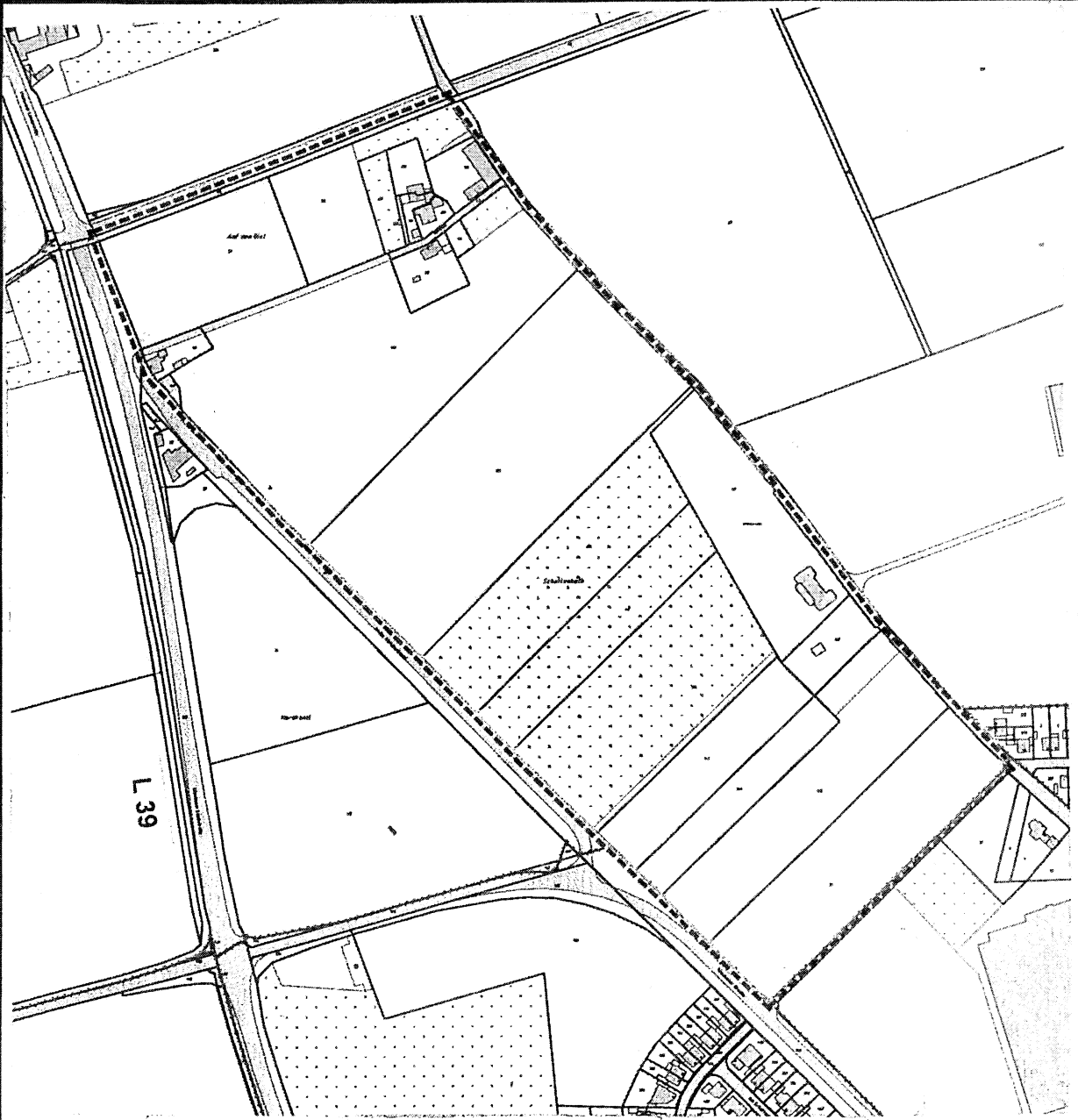
Grefrath, den 06.12.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1093

**Kreis Viersen
Gemeinde Grefrath
Ortsteil Grefrath**

Maßstab 1:5000



**Übersicht:
36. Änderung des Flächennutzungsplanes**

. Ausfertigung

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**Aufstellung des Bebauungsplanes Gr 54
„Gewerbepark Wasserwerk“;
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Verfahren zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, ein Gewerbegebiet auszuweisen.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 10.01. bis 04.02.2011 im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, eingesehen werden.

Bei der Einsichtnahme besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt.

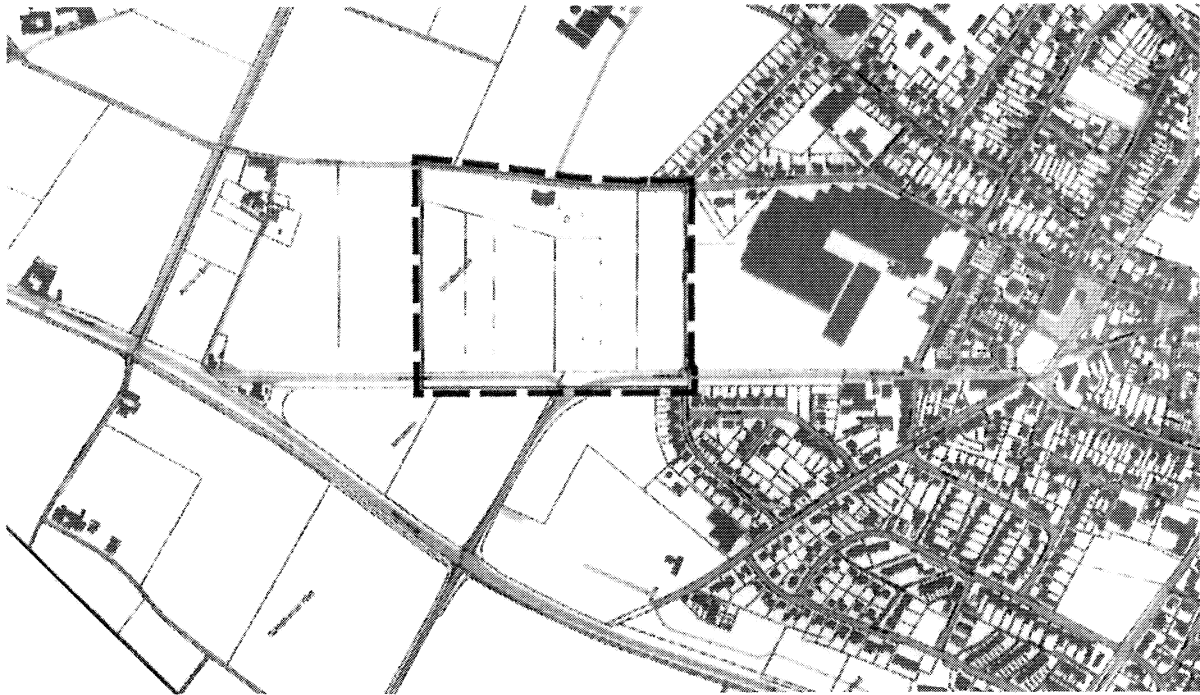
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt parallel mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Grefrath, den 06.12.2010

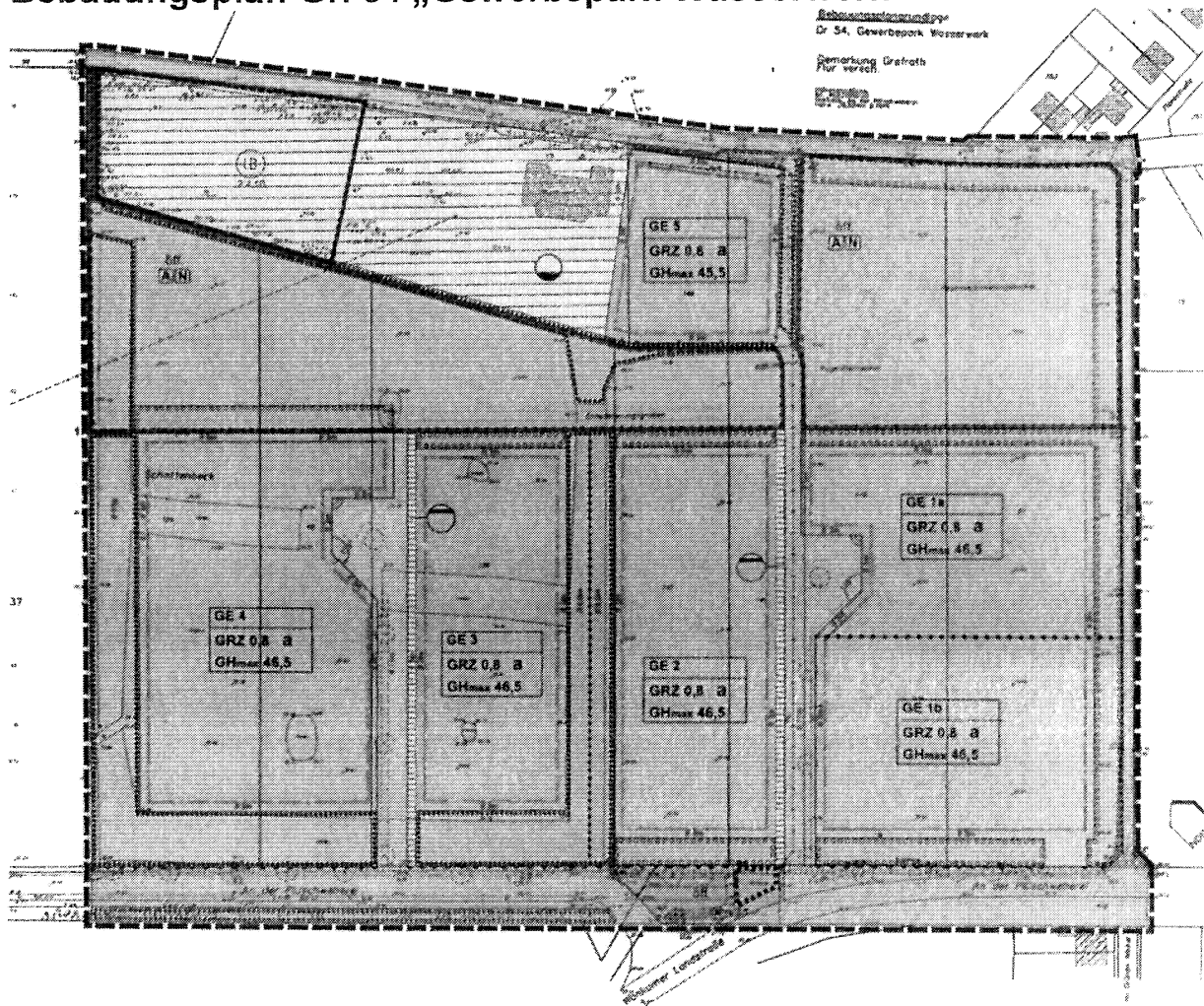
Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1095

Übersichtskarte



Bebauungsplan Gr. 54 „Gewerbepark Wasserwerk“



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-238 „Südlich Sittard“ im Stadtteil Lobberich

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 23.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-238 „Südlich Sittard“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteiles Lobberich, südlich Sittard.

Nachdem die landwirtschaftlichen Nutzungen im Bereich Bengerhof/Sittard nach und nach zurückgefahren worden sind, soll diese Ortsrandlage entsprechend der Überlegungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Ziel der Planung ist es, den Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und der freien Landschaft mit einer aufgelockerten Bebauung und Grünstrukturen zu definieren.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 06.12.2010

Im Auftrag
gez. Grünh

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1097



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 960), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 06.10.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	63,782,565 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	73,800,558 EUR

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59,829,015 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67,604,358 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4,177,426 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11,838,850 EUR
	<u>16,016,276 EUR</u>

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14,801,989 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3,050,000 EUR
	<u>17,851,989 EUR</u>

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	10,000,000 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	288,000 EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:	10,017,993 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisses 0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: 12,000,000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

§ 7

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 79 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 08.10.2010 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 - 339 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 09.12.2010

gez. Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1099

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung der Gemeinde Schwalmtal zur Gestaltung der Gebäude- und Freiflächen im Bereich des Ortskerns Waldniel vom 2. Mai 1989 – Gestaltungssatzung – , 2. Änderung vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal zur Gestaltung der Gebäude- und Freiflächen im Bereich des Ortskerns Waldniel vom 02. Mai 1989 – Gestaltungssatzung – beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schwalmtal zur Gestaltung der Gebäude- und Freiflächen im Bereich des Ortskerns Waldniel vom 02. Mai 1989 – Gestaltungssatzung – findet im Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldniel, Flur 71, Flurstücke 66, 68, 362, 691 und 1058 keine Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 15. Dezember 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1101

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/41 a, 2. Änderung „westlich Lange Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14. Dezember 2010 den Bebauungsplan Wa/41 a, 2. Änderung „westlich Lange Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/41 a, 2. Änderung „westlich Lange Straße“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/41 a, 2. Änderung „westlich Lange Straße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmthal, den 15.12.2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1102



Abgrenzung Bebauungsplan Wa/41 a, 2. Änderung

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/14 II, 3. Änderung „Wiesenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14. Dezember 2010 den Bebauungsplan Wa/14 II, 3. Änderung „Wiesenstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/14 II, 3. Änderung „Wiesenstraße“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/14 II, 3. Änderung „Wiesenstraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

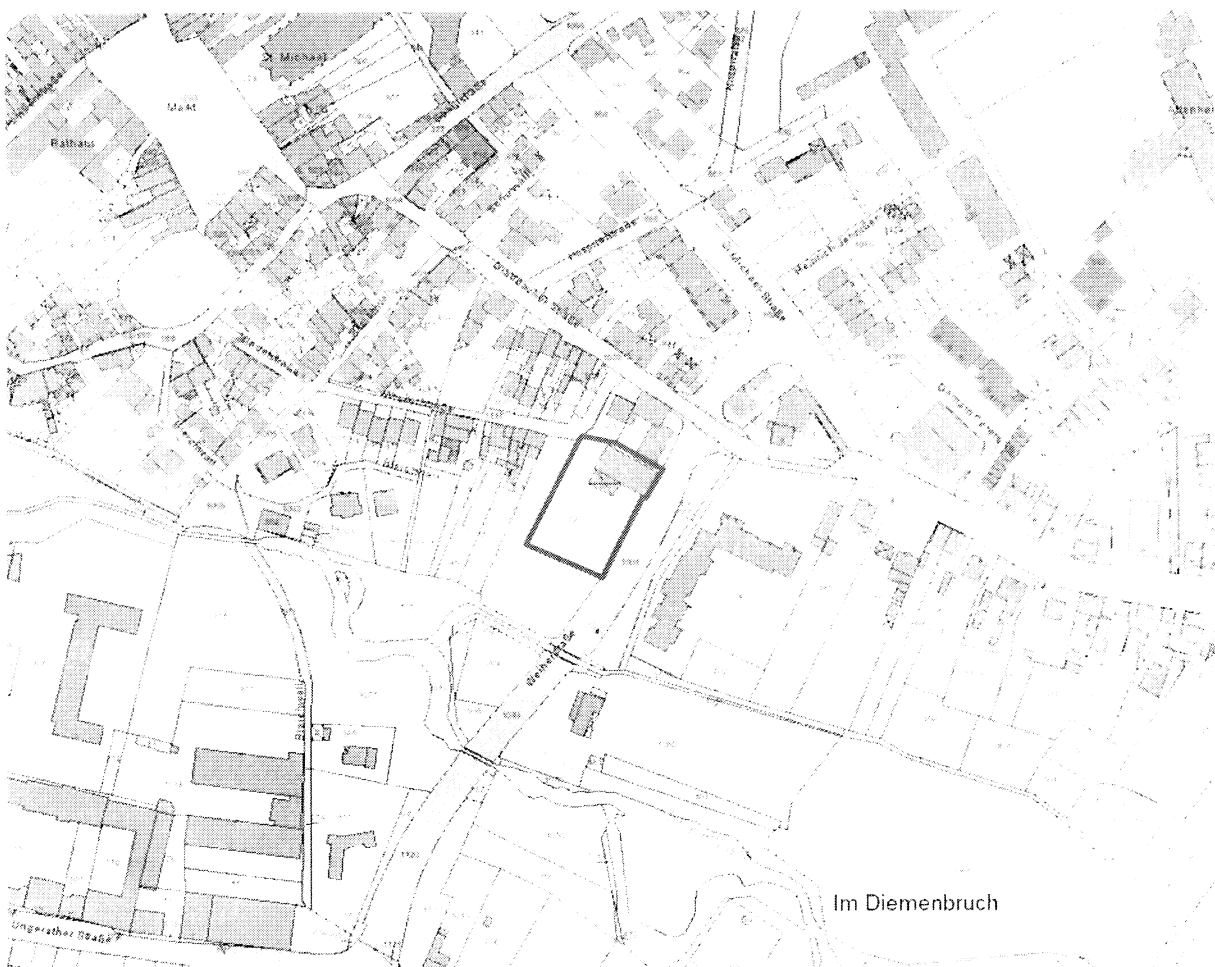
Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 15.12.2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1104



Abgrenzung Bebauungsplan
Wa/14 II, 3. Änderung

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Am/32 „Rüsgen“.

Für den Bebauungsplan Am/32 „Rüsgen“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 11. Januar 2011 im Ganges-Zimmer des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20,
41366 Schwalmtal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Am/32 „Rüsgen“ kann in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 3. Februar 2011 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 3. Januar 2011 bis einschließlich 3. Februar 2011 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 3. Februar 2011 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

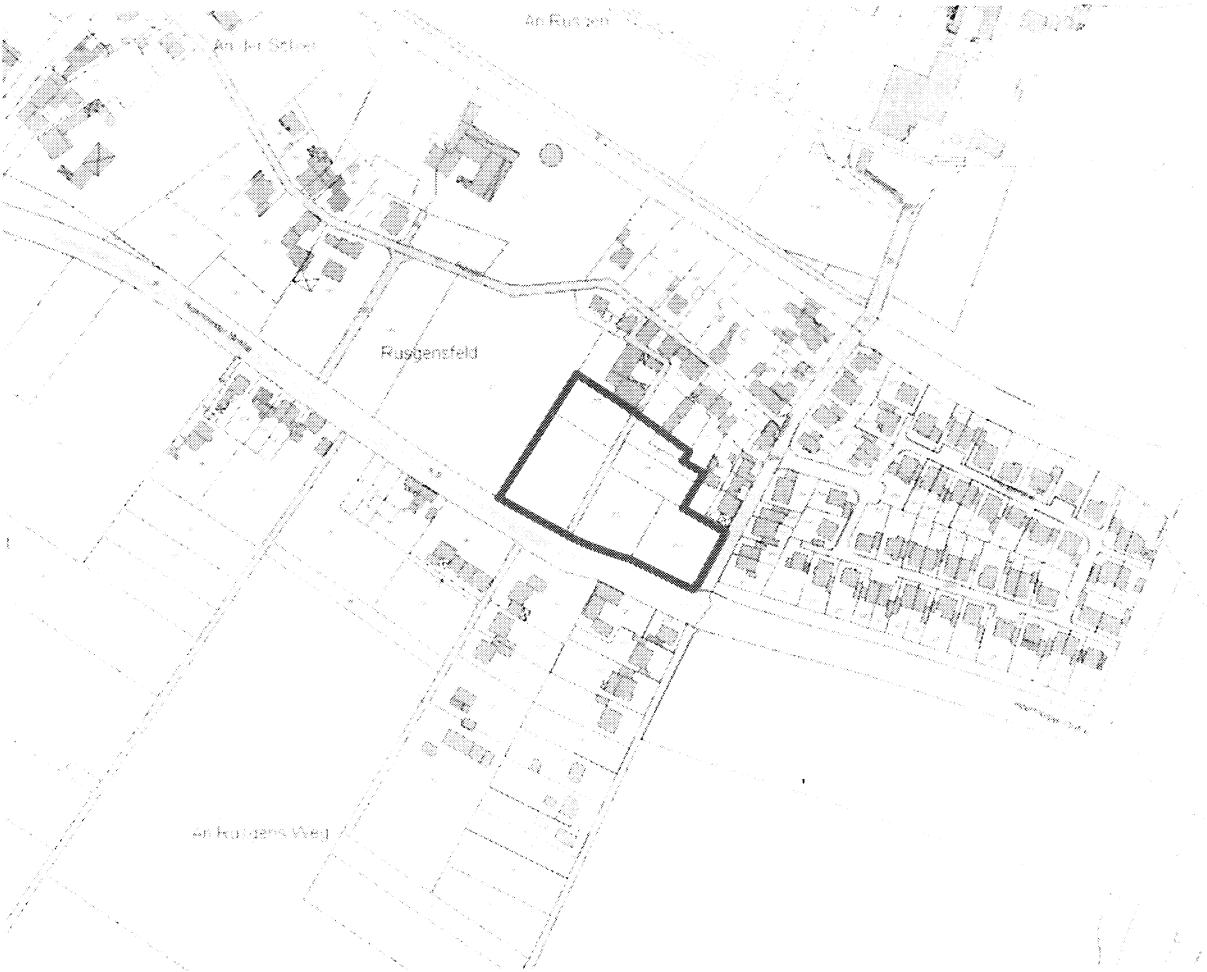
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/32 „Rüsgen“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 15. Dezember 2011

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1106

Abgrenzung Bebauungsplan Am/32



Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

2. Änderungssatzung vom 07.12.2010 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30 Juni 2009 (GV NRW S. 394) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-abgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 53 a und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) und der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts in der Fassung der 2. Änderungs-satzung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke An-stalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 beschlos-sen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2011 2,38 Euro.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2011 1,38 Euro.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2011 6,08 Euro.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2011 20,57 Euro.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 07.12.2010

- gez. Schulz -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1108

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

1. **Änderungssatzung vom 07.12.2010 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW. S. 950), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des in Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) sowie der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter (m²) Grundstückfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2011
Wald	0,0020 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0035 €
versiegelte Fläche	0,0475 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0027 €

- für das Netteverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2011
Wald	0,0016 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0029 €
versiegelte Fläche	0,0392 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0022 €

- für das Niersverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2011
Wald	0,0007 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0012 €
versiegelte Fläche	0,0159 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0009 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 07.12.2010

- gez. Schulz -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1110

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

Satzung der Schwalmthalwerke AöR zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung- vom 12.12.2003 -3. Änderungssatzung vom 07.12.2010-

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2008 S. 950), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-abgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I 2010, 1163), und der §§ 53, 53 a und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke An-stalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende 3. Änderungs-satzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.12.2003 beschlos-sen:

Artikel 1:

Die Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung- vom 12.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

I. § 14 a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetes Schmutzwasser wird wie folgt be-rechnet:

- für ein CSB/ BSB₅-Verhältnis von 2 oder weniger:
Schmutzwassergebühr x (0,50 x BSB₅-Mittelwert/600)
- für ein CSB/BSB₅-Verhältnis von mehr als 2:
Schmutzwassergebühr x (0,50 x CSB-Mittelwert/1200).

II. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe, Stoffgruppen oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder ihr überlässt,
 - b) § 5 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 und 9 sowie § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - c) § 5 Abs. 2 nicht das gesamte, auf einem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

- d) § 5 Abs. 10 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder die Erfassung durch einen geeichten Wasserzähler unterlässt,
- e) § 8 Abs. 1 und 2 die Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- f) § 8 Abs. 4 und 5 seiner Mitteilungs- und/oder Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- g) § 8 a den Pumpenschacht und/oder die Druckpumpe sowie die dazugehörigen Druckleitungen nicht herstellt, betreibt, unterhält oder in-stand hält,
- h) § 8 a Abs. 2 den Pumpenschacht nicht zugänglich hält,
- i) § 9 Abs. 2 den Probenahmeschacht an der Grundstücksgrenze nicht oder nicht zugänglich anordnet,
- j) § 9 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- k) § 10 Abs. 4 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- l) § 11 Abs. 7 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- m) § 12 Abs. 2 dem Klärschlamm oder Abwasser Niederschlagswasser zuführt,
- n) § 12 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- o) § 12 Abs. 4 die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt,
- p) § 14 a Abs. 3 den erforderlichen Probenehmer nicht einbaut und/oder die In-betriebnahme des Probenehmers nicht unverzüglich anzeigt,
- q) § 15 Abs. 4 den Mengennachweis nicht oder nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler führt oder bei einem elektrischen Wasserzähler den Betriebszeitraum nicht nachweist,
- r) § 15 a Abs. 4 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- s) § 17 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- t) § 19 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 07.12.2010

- gez. Schulz -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1112

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

Satzung der Schwalmtalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2008, S. 950) in Verbindung mit § 61 a Abs. 3 – Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR in seiner Sitzung am 7. Dezember 2010 folgende Satzung be-schlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Aufgrund der Bestimmung in § 61 a Abs. 4 LWG NRW muss bei bestehenden privaten Ab-wasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, durchgeführt werden. Abweichende Fristen für die Dichtheitsprüfung wer-den für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW für bestimmte Teile des Gemeindegebiets und für Grundstücke in Wasserschutzge-bieten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird auf die einzelnen in der Anlage zu dieser Satzung näher bezeichneten Teilgebiete der Gemeinde festgelegt. Die Anlage enthält zugleich auch eine Bestimmung der Fristen, zu denen spätestens die erstma-lige Dichtheitsprüfung der bestehenden privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG NRW durchzuführen ist.

§ 3 Anforderungen an die Sachkunde

Die oberste Wasserbehörde hat gem. § 61 a Abs. 6 LWG NRW die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen durch Verwaltungsvor-schrift festgelegt. Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung ist diese Verwaltungs-vorschrift (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-7-0310020407 – vom 31.03.2009) zu beachten. Die Ver-waltungsvorschrift ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4 Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist den Schwalmtalwerken AöR unaufgefor-dert eine Bescheinigung mit folgendem Inhalt und Umfang einzureichen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjekts (Straße, Hausnummer, Gebäude-bezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Dar-stellung der gesamten Abwasserleitung mit

eindeutiger Kennzeichnung der ge-prüften Leitungsbestandteile und deren Dimension (Längen und Nennweiten)

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Abwasserleitungen nicht oder nicht fristgerecht auf Dichtigkeit prüfen lässt.
 2. entgegen § 4 dieser Satzung die Bescheinigung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße von bis zum 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 07.12.2010

- gez. Schulz -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1114

Anlage 1

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2011

TV-Bezirk 13

(bis spätestens 31.12.2011)

Straße	Hausnummer
Am Dorfweiher	von 2 bis 6
Amerner Benden	von 7 bis 22
An St. Georg	von 1 bis 8
Bruchweg	von 2 bis 19
Dorfstraße	gerade von 18 bis 82 ungerade von 13 bis 79
Eichendorfstraße	von 2 bis 20
Eichenweg	von 2 bis 20
Fichtenstraße	von 2 bis 30
Fliederweg	von 2 bis 6
Friedhofstraße	von 2 bis 26
Hauptstraße	1b
Kirchstraße	von 8 bis 18
Kockskamp	gerade von 4 bis 24 ungerade von 5 bis 25

Kronenweg	von 1 bis 18	
Lenzenpfad		von 1 bis 43
Palzeskamp		von 1 bis 65
Vogelsrath		gerade von 2 bis 6a ungerade von 1 bis 21
Waldnieler Straße		von 1 bis 43

Anlage 2

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW

2012

TV-Bezirk 2

(bis spätestens 31.12.2012)

Straße	Hausnummer
Am Volksbank-Stadion	1
Boisheimer Straße	von 1 bis 75
Felderseite	von 1 bis 37
Genend	von 1 bis 16
Gertrudisstraße	von 1 bis 40
Heidend	von 1 bis 19, von 22 bis 30, 32
Nordstraße	von 1 bis 26
Renneperstraße	von 1 bis 42, 44, 46, 48
Schmalend	von 1 bis 10
Smetsend	von 1 bis 26
Vogelsrath	von 8 bis 93, von 97 bis 115
Vorstadt	von 1 bis 16

Anlage 3

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2013

TV-Bezirk 1

(bis spätestens 31.12.2013)

Straße	Hausnummer
Buchenstraße	von 1 bis 27
Eicken	von 1 bis 31a nicht 31 und 32
Eickener Straße	gerade von 64 bis 66 ungerade von 61 bis 71
Eschenrath	von 1 bis 61
Fischeln	von 1 bis 51
Fischelner Weg	von 4 bis 54
Hehler	von 4 bis 236
Hostert	von 2 bis 16
Lüttelforst	von 68 bis 129, von 131 bis 166, von 171 bis 221
Naphausen	von 2 bis 3, von 5 bis 26, von 27 bis 28
Waldnieler Heide	von 1 bis 29
Waldweg	von 2 bis 28

Anlage 4

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2014

TV-Bezirk 15

(bis spätestens 31.12.2014)

Straße	Hausnummer
Amselweg	von 1 bis 16
Dorfstraße	gerade von 2 bis 28 ungerade von 1 bis 11
Finkenweg	von 1 bis 52
Hauptstraße	gerade von 2 bis 52
Kasender Straße	von 1 bis 55
Kolpingstraße	von 1 bis 12
Kranenbruch	von 1 bis 37
Pletschweg	von 1 bis 7
Printzenhof	von 1 bis 50

Ringstraße	gerade von 2 bis 10
	ungerade von 1 bis 9
Schellerstraße	von 1 bis 35
Siemensstraße	von 1 bis 19
Viehstiege	von 1 bis 42
Winkel	von 1 bis 16
Winkels Feld	von 1 bis 19

Alle nicht kanalisierten Grundstücke in der Gemeinde Schwalmtal,
die in den Wasserschutzgebieten

- Amern

- Dülken / Boisheim

- Brüggen- Lüttelbracht

- Breyell

liegen, und die über Kleinkläranlagen oder wasserdichte Gruben entsorgt werden.

Anlage 5

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2015

TV-Bezirk 3

(bis spätestens 31.12.2015)

Straße	Hausnummer
Am Bergerpesch	von 13 bis 19
Bernhard-Rösler-Straße	von 20 bis 152
Brunnenstraße	von 1 bis 84
Elisabeth-Rösler-Straße	von 1 bis 25
Gustav-Rösler-Straße	von 1 bis 18
Josef-Rösler-Straße	von 1 bis 26
Rickelrather Straße	von 58 bis 76
Römerstraße	gerade von 14 bis 34 ungerade von - bis -
Weichselstraße	von 1 bis 53
Weserstraße	von 1 bis 14
Willy-Rösler-Straße	von 1 bis 47

Anlage 6

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2016

TV-Bezirke 4, 11

(bis spätestens 31.12.2016)

Straße	Hausnummer
Am Blauenstein	von 1 bis 28
Berg	49
Bernhard-Rösler-Straße	von 1 bis 25
Gladbacher Straße	gerade von 100 bis 138 ungerade 81, von 85 bis 95, von 101 bis 111
Heerstraße	gerade von 98 bis 102 ungerade von - bis -
Memelstraße	von 1 bis 9
Oderstraße	von 1 bis 37
Römerstraße	gerade von 2 bis 12 ungerade 1
Schwalmstraße	von 1 bis 12

St.-Wolfhelm-Straße	von 1 bis 14
Steeg	von 1 bis 2, 4, von 8 bis 15
Steegskamp	von 1 bis 27
Ungerath	von 301 bis 304
Ungerather Straße	gerade von 108 bis 116 ungerade von 115 bis 181
Hagen	von 1 bis 25
Rieth	von 1 bis 18a
Roermonder Straße	gerade von 202 bis 214 ungerade von 201 bis 241
Rüsgen	von 1 bis 45
Rüsgenfeld	von 1 bis 62
Schier	von 1 bis 17
Vossenberg	von 1 bis 10

Anlage 7

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2017

TV-Bezirk 5

(bis spätestens 31.12.2017)

Straße	Hausnummer
Am Nottbäumchen	von 2 bis 126
An der Schomm	von 1 bis 94
An Haus Clee	von 1 bis 101
Cahn-Weg	von 1 bis 33
Levy-Weg	von 1 bis 45
Lüttelforster Weg	von 1 bis 40
Ungerather Kirchweg	von 1 bis 8, von 10 bis 16, von 31 bis 78
Ungerather Straße	von 1 bis 113
Weiberstraße	1

Anlage 8

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2018

TV-Bezirk 6

(bis spätestens 31.12.2018)

Straße	Hausnummer
Am Zoppenberg	von 1 bis 52
Bleichwall	von 1 bis 20
Gerhart-Hauptmann-Straße	von 1 bis 7
Gladbacher Straße	gerade von 6 bis 98 ungerade von 5 bis 79
Goethestraße	von 1 bis 32
Heinrich-Jennißen-Str.	von 2 bis 20
Hermann-Löns-Straße	von 1 bis 13
Hospitalstraße	von 1 bis 28a
Kleiststr.	von 2c bis 4
Lessingstraße	von 1 bis 26
Schillerstraße	von 1 bis 61
Schulstraße	von 3 bis 56
Schulwall	von 8 bis 23
St. Michael-Straße	gerade von 18 bis 24 ungerade von - bis -
Wiesenstraße	von 3 bis 29

Anlage 9

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2019

TV-Bezirk 7

(bis spätestens 31.12.2019)

Straße	Hausnummer
Breslauer Straße	von 1 bis 211
Danziger Straße	von 1 bis 86
Dresdner Straße	von 1 bis 19
Gangesallee	von 1 bis 45
Kastanienallee	von 2 bis 8
Klosterstraße	von 1 bis 24
Lange Straße	gerade von 68 bis 82 ungerade 7
Lüttelforster Straße	von 1 bis 21
Roermonder Straße	gerade von 2 bis 26 ungerade von 1 bis 11
Stettiner Straße	von 3 bis 33

Anlage 10

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2020

TV-Bezirk 8

(bis spätestens 31.12.2020)

Straße	Hausnummer
Amerner Straße	gerade von 2 bis 24 ungerade von 1 bis 23
An der Hausermühle	von 18 bis 70
Bahnhofstraße	von 1 bis 38
Dülkener Straße	gerade von 4 bis 70 ungerade von 1 bis 65
Gartenstraße	von 1 bis 9
Gladbacher Straße	gerade von 2 bis 4 ungerade von 1 bis 3
Häsenberg	von 2 bis 40
Im Kamp	von 21 bis 63

Lange Straße	gerade von 2 bis 66 ungerade von 1 bis 43
Markt	von 1 bis 52
Marktstraße	von 1 bis 15
Neustraße	von 3 bis 12
Niederstraße	von 1 bis 63
Pumpenstraße	von 1 bis 30
St. Michael-Straße	gerade 6 ungerade von 1 bis 7
Stöckener Weg	gerade von 2 bis 10 ungerade von 1 bis 7
Wallweg	von 2 bis 13

Anlage 11

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2021

TV-Bezirke 9, 10

(bis spätestens 31.12.2021)

Straße	Hausnummer
Dülkener Straße	gerade von 72 bis 210 ungerade von 73 bis 181
Eickener Straße	gerade von 2 bis 42 ungerade von 1 bis 27
Friedenstraße	von 9 bis 46
Heerstraße	gerade von 32 bis 56 ungerade von 47 bis 55
Querstraße	von 1 bis 25
Raiffeisenstraße	von 3 bis 4
Richard-Wagner-Platz	von 1 bis 13
Schubertstraße	von 1 bis 44
Sechs Linden	von 1 bis 53
Stöckener Weg	1
Turmstraße	von 1 bis 6
Amerner Straße	gerade von 30 bis 100 ungerade von 45 bis 87
Auf dem Mutzer	von 3 bis 11

Bärlauchweg	von 1 bis 14
Beethovenstraße	von 1 bis 18
Fenchelweg	von 1 bis 7
Galgheide	von 1 bis 16
Heerstraße	gerade von 2 bis 10 ungerade von 1 bis 3
Hühnerkamp	von 1 bis 21
Industriestraße	von 1 bis 19
Kamillenweg	von 1 bis 19
Kerbelweg	von 1 bis 7

Korianderweg	von 1 bis 10
Lavendelweg	von 1 bis 7
Lorbeerweg	von 2 bis 13
Malvenweg	von 1 bis 20
Mozartstraße	von 1 bis 30
Salbeiweg	von 1 bis 3
Stöckener Feld	von 1 bis 10
Vogelsrather Weg	von 1 bis 65
Weißdornstraße	1

Anlage 12

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2022

TV-Bezirk 12

(bis spätestens 31.12.2022)

Straße	Hausnummer
Dahlienweg	von 1 bis 5
Geneschen	gerade von 46 bis 92 ungerade von 73 bis 155
Jansweg	von 3 bis 10
Jupiterweg	von 1 bis 16
Kampweg	von 1 bis 15
Linde	von 2 bis 46
Lindenkamp	von 1 bis 24
Marsweg	von 1 bis 12
Merkurweg	von 2 bis 11
Nelkenweg	von 1 bis 22
Neptunweg	1
Otto-Wels-Straße	von 1 bis 17
Plutoweg	von 2 bis 18

Polmansstraße	gerade von 58 bis 86 ungerade vo 71 bis 73
Rosenweg	von 1 bis 12
Satunweg	von 1 bis 21
Sternstraße	von 1 bis 29
Tulpenweg	von 1 bis 22
Uranusweg	von 1 bis 10
Veilchenweg	1

Anlage 13

Jahr der Untersuchung nach § 61a LWG NRW 2023

TV-Bezirk 14

(bis spätestens 31.12.2023)

Straße	Hausnummer
An St. Anton	von 2 bis 21
Antoniusstraße	von 1 bis 6
Bahnstraße	von 2 bis 12
Birkenweg	von 1 bis 15
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	von 1 bis 8
Dopbusch	von 9 bis 57
Gartenweg	von 1 bis 5
Geneschen	gerade von 2 bis 44 ungerade von 9 bis 55
Geschw.-Scholl-Straße	von 1 bis 31
Hoferland	von 1 bis 27
Kockskamp	gerade von 40 bis 54 ungerade von 41 bis 79
Margeritenweg	von 3 bis 24
Maximilian-Kolbe-Straße	von 1 bis 49
Mondweg	von 1 bis 5

Mühleneck	von 1 bis 6
Mühlenweg	von 4 bis 27
Neptunweg	gerade von 2 bis 6 ungerade 3
Polmansstraße	gerade von 2 bis 54 ungerade von 1 bis 69
Ringstraße	gerade von 12 bis 14 ungerade von 11 bis 15
Sonnenweg	von 2 bis 13
Toerschenweg	von 6 bis 8
Topsweg	von 1 bis 52

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.11.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.02.2006, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 08.02.2007, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für die Haltung bzw. Nutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt 15 v.H. des Einspielergebnisses.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 16.11.2010 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 22.11.2010

gez.
Thönnessen
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1138

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Beteiligungsbericht der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2009 gemäß § 112 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW Seite 950) wurde von der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen erstellt. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Beteiligungsbericht 2009 liegt in der Zeit vom

03.01.2011 bis einschließlich 30.01.2011

in Willich, Hauptstraße 6, Zimmer 101 im Vorwerk des Schlosses Neersen innerhalb der folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und daneben
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Willich, den 08.12.2010

Stadt Willich
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Kerbusch
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)

Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)

Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)

Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)

Vierte Änderungssatzung vom 29.11.2010

Der Rat der Stadt Willich hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950) und der §§ 1,2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S.394), in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende 4. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003 beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

(1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.

(3) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.

(4) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes,

Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

§ 4 Gebührenschnldner/in

(1) Gebührenschnldner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der mit dem Krankentransportfahrzeug befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschnldner/in.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges.

(3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme. Dies gilt jedoch nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 29.11.2010

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139

Gebührentarif zur Satzung vom 29.11.2010

Tarif Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen	
1.1	Innerhalb des Stadtgebietes Willich bei einer Beförderung einer Person	334,11
1.2	Innerhalb der Stadt bei gleichz. Beförderung von 2 Pers. In einem RTW je Person	167,06
1.3	Innerhalb der Stadt bei gleichz. Beförderung von 3 Pers. In einem RTW je Person	111,37
1.4	Über das Gebiet der Stadt Willich hinaus bei Beförderung einer Person	199,71
1.4.1	Grundgebühr	
1.4.2	Zzgl. je gefahrenen Kilometer von Einsatzanfang bis –ende, mindestens Gebühr nach 1.1	12,03
1.4.3	Über das Stadtgebiet hinaus bei gleichz. Beförderung von 2 Personen, für die 2. Person die Hälfte der Gebühr nach 1.4.1 zzgl. Der Hälfte nach 1.4.2 mind. Gebühr nach 1.2	
1.4.4	Über das Stadtgebiet hinaus bei gleichz. Beförderung von 3 Personen, für die 3. Person die Hälfte der Gebühr nach 1.4.1 zzgl. Der Hälfte nach 1.4.2 mind. Gebühr nach 1.3	
2.	Einsatz des Notarztes	
2.1	Notärztliche Versorgung am Unfallort sowie während der Beförderung Pauschalgebühr	496,27
3.	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen	
3.1	Pauschalgebühr für Wartezeiten eines RTW mit Besatzung je vollendete 30 Minuten, 1. Person	25,56
3.1.1	Pauschalgebühr für Wartezeiten eines RTW mit Besatzung, je vollendete 30 min, 2. Person	12,78
3.2	Pauschalgebühr für eine einsatzbedingte besondere Desinfektion eines RTW, 1. Person	25,56
3.2.2	Pauschalgebühr für eine einsatzbezogene besondere Desinfektion eines RTW, 2 Person	12,78
3.3	Dringend notwendiger, eilbedürftiger Transport von Blutkonserven, Seren, Medikamenten Transplantaten, medizinischer Geräte und ähnliches innerh. des Stadtgebietes	25,56

4.	Einsatz eines RTW als KTW Bei Einsatz eines RTW als KTW richtet sich die Gebühr nach Artikel 1 Ziffer 3 und 4 der „Gebührensatzung des Kreises Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport)“ in der zur Zeit geltenden Fassung.	
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Bekanntmachung der Stadt Willich

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 29.11.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009 S. 394), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 03.2010 (GV NRW 2010 S. 185ff.) sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungsatzung der Stadt Willich vom 20. Dezember 1996 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Willich zur Deckung der Kosten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 65 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab, Berechnung der Gebührensätze und der Entwässerungsgebühren

A) Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassermenge;
- bei Niederschlagswasser nach der

bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (Grundstücksfläche).

B) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter.

Als eingeleitete Schmutzwassermengen gelten die den angeschlossenen Grundstücken im Ablesezeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten und der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegten Wassermengen.

die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen und für den Ablesezeitraum angezeigten Wassermengen.

- (2) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr wird die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 5) tatsächlich zugeführte Wassermenge zugrunde gelegt. Die tatsächlich zugeführte Wassermenge wird in der Regel in Zeitabständen von 12 Monaten ermittelt.

Ablesezeitraum ist der 12-monatige Zeitraum zwischen den Ablesungen der dem Grundstück zugeführten Wassermengen durch die Stadtwerke Willich GmbH.

Liegt die Wassermenge (Satz 1) zum Zeitpunkt der Erhebung der Entwässerungsgebühr nicht vor, so werden 38 cbm jährlich / pro Person umgerechnet auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, als Bemessungsgrundlage festgesetzt.

- (3) Die einem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Die Stadt kann den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat die Messeinrichtung zeitweise nicht richtig oder überhaupt

- nicht angezeigt und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 5 entsprechend.
- (5) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Entwässerungsgebühren unberücksichtigt (Abzug). Gebührenpflichtige haben den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfanges der Wassermenge hat durch geeignete Messvorrichtungen zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als Brauchwasser (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wassermesser zu installieren.
Für die Berechnung der Gebühr wird die der öffentlichen Abwasseranlage im jeweils letzten Kalenderjahr an Niederschlags- oder Grundwasser zugeführte Brauchwassermenge zugrunde gelegt. Liegt zum Zeitpunkt der Erhebung der Entwässerungsgebühr noch kein Messergebnis vor, wird die Einleitungsmenge geschätzt.
- C) Niederschlagswassergebühr
- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Flächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder ähnliches Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Quadratmeter (qm) bebaute und/oder anderweitig befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Dauerhaft begrünte Dächer, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden auf Antrag mit 50 % der begrünten Fläche berücksichtigt.
- (4) Die/Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen der Größe der bebauten und/oder anderweitig befestigten Fläche innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt der Veränderung der Stadt mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtet.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstücks. Der/Dem Eigentümer/in sind dinglich Berechtigte gleichgestellt. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtige/r. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/innen und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung der/des Verwalters/in, nach § 12 KAG NW in

Verbindung mit §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.

§ 4 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 Eigentumswechsel

- (1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat die/der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben die/der neue Eigentümer/in.
- (2) Die/Der bisherige und die/der neue Eigentümer/in sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die/der bisherige und die/der neue Eigentümer/in solange als Gesamtschuldner/in für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 6 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des

Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt oder auf dem Grundstück anfallendes Abwasser mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

- (5) Erhebungszeitraum ist der Abrechnungszeitraum des Wasserentgeltes.

§ 7 Erhebungsverfahren, Abschlagszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden von der Stadtwerke Willich GmbH im Auftrag der Stadt erhoben. Die Gebühren können zusammen mit den Verbrauchsabrechnungen für Strom, Gas und Wasser angefordert werden.
- (2) Die Entwässerungsgebühr für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Bescheid über die endgültig zu zahlende Entwässerungsgebühr erteilt. Werden erstmals Abschlagszahlungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.
- (3) Für die Entwässerungsgebühr der aus eigenen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermenge gilt Abs. 2 sinngemäß. Abschlagszahlungen werden nach der voraussichtlichen Gebührenhöhe im Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (4) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 sind in elf gleichen Beträgen zu zahlen, wobei die erste innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig ist. Die übrigen Abschlagszahlungen sind jeweils einen Monat später fällig. Nachforderungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8 Gebührensätze

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

ab 01.01.2009 Schmutzwasser
0,99 €/cbm bezogenem Frischwasser

vom 01.01.2009 bis 31.12.2009
Niederschlagswasser
0,56 €/qm befestigter und bebauter Fläche

ab 01.01.2010 Niederschlagswasser
0,66 €/qm befestigter und bebauter Fläche

- (2) für alle übrigen Grundstücke:

ab 01.01.2009 Schmutzwasser
1,91 €/cbm bezogenem Frischwasser

vom 01.01.2009 bis 31.12.2009
Niederschlagswasser
0,57 €/qm befestigter und bebauter Fläche

ab 01.01.2010 Niederschlagswasser
0,68 €/qm befestigter und bebauter Fläche

Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 29.11.2010

Stadt Willich
Der Bürgermeister
gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1143

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die/Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt und der Stadtwerke Willich GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 19.12.2008 und 18.12.2009 sowie die Entwässerungsgebührensatzung des Stadt Willich vom 20.12.1996 zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Bekanntmachung der Stadt Willich

der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2009 sowie über die Verwendung des Ergebnisses

I.

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2009, der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses sowie der Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurden durch die Gesellschafterversammlung am 10.06.2010 vorgenommen.

II.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis

der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß § 108 Abs. 2 Buchstabe 1c GO NW öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2009 liegen an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 10. Januar bis einschließlich 18. Januar 2011, im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstr. 6, Zimmer 309 (3. Etage), innerhalb der folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs zusätzlich
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Willich, 08. Dezember 2010

gez. Kerbusch
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1146

Bekanntmachung der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte bzw. Plätze mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

1.)

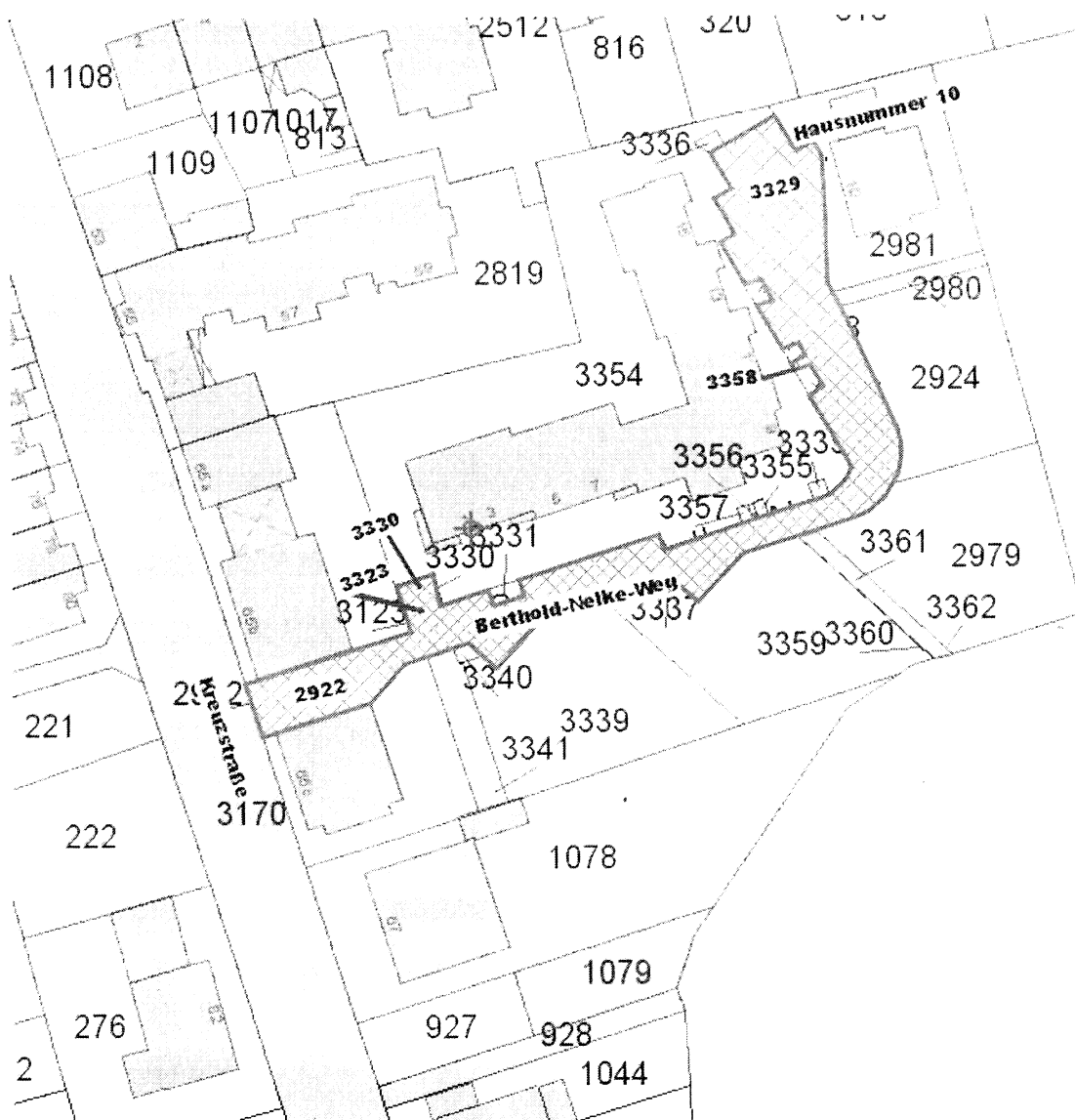
Berthold-Nelke-Weg

– von Kreuzstraße bis Hinterkante Hausnummer 10

Gemarkung Willich, Flur 24, Teil aus Flurstück 2922, Flurstücke 3123, 3330, 3329 und 3358

– Verkehrsberuhigter Bereich –

Nicht maßstäblich



2.)

Günzelstraße

– von Ecke Ampferweg bis Ausbauende östlich sowie westlich einschließlich Parkplatz

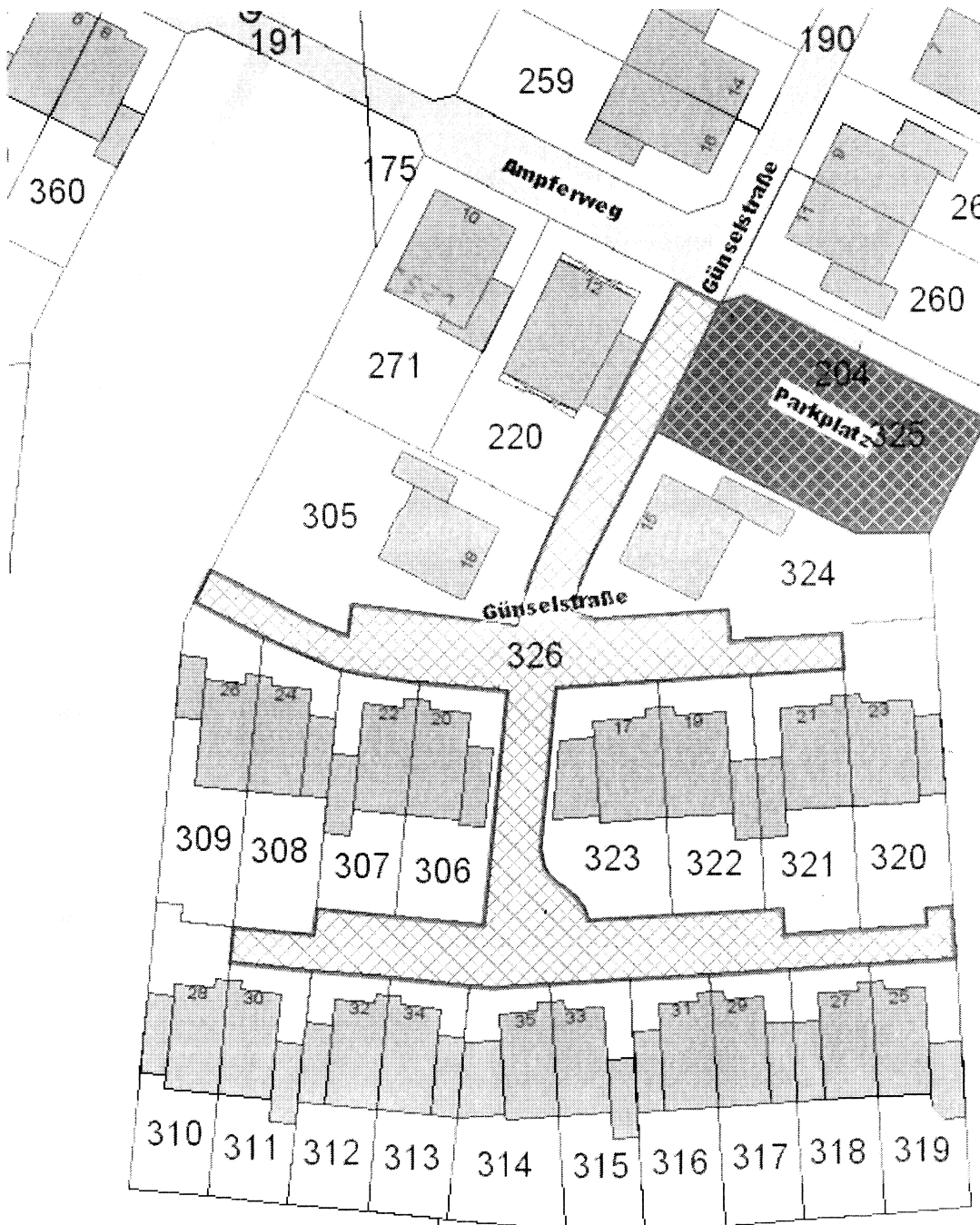
a) Gemarkung Willich, Flur 23, Flurstück 326

– **Verkehrsberuhigter Bereich** –

b) Gemarkung Willich, Flur 23, Flurstück 325

– **Parkplatz** –

Nicht maßstäblich

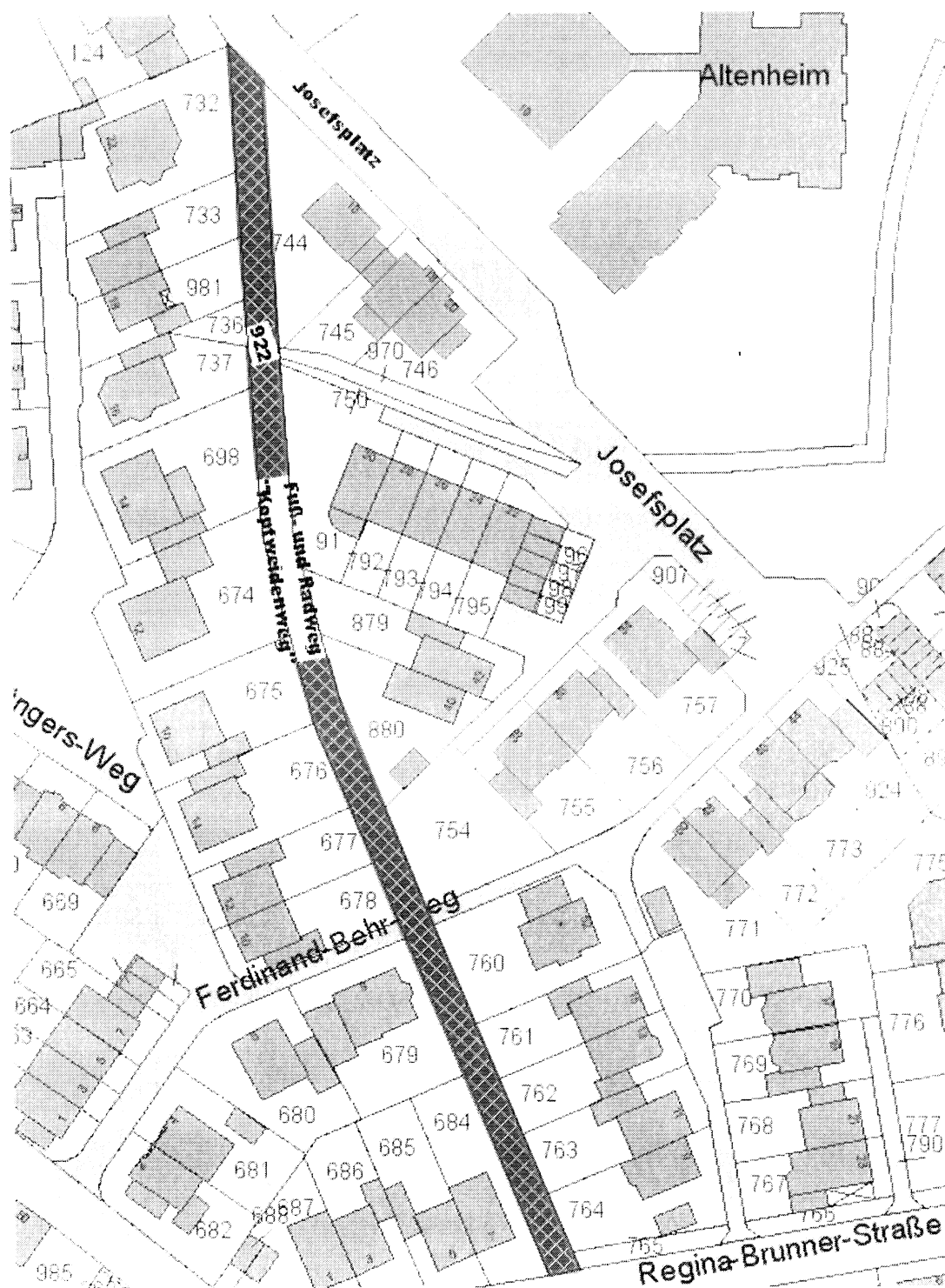


3.)
Kopfweidenweg
– von Josefsplatz bis Regina-Brunner-Straße –

Gemarkung Anrath, Flur 30, Flurstück 922

– **Gemeinsamer Fuß- und Radweg** –

Nicht maßstäblich



4.)

Im Sonnenschein

– von Hausnummer 26 bis Süchtelner Straße einschließlich Fuß- und Radweg

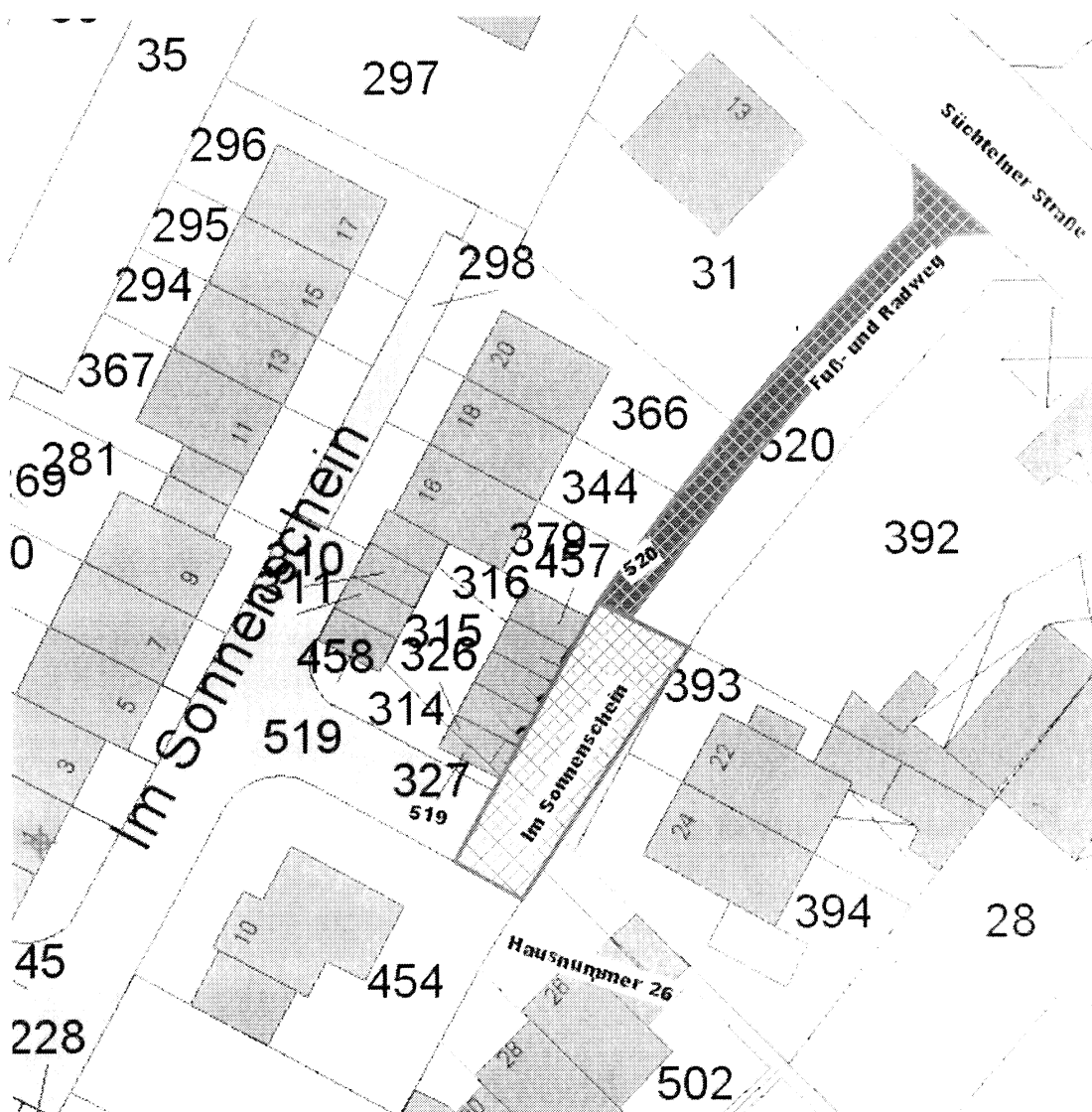
a) Gemarkung Anrath, Flur 20, Teil aus Flurstück 519 und Teil aus 520

– **Anliegerstraße** –

b) Gemarkung Anrath, Flur 20, Teil aus 520

– **Gemeinsamer Fuß- und Radweg** –

Nicht maßstäblich



5.)

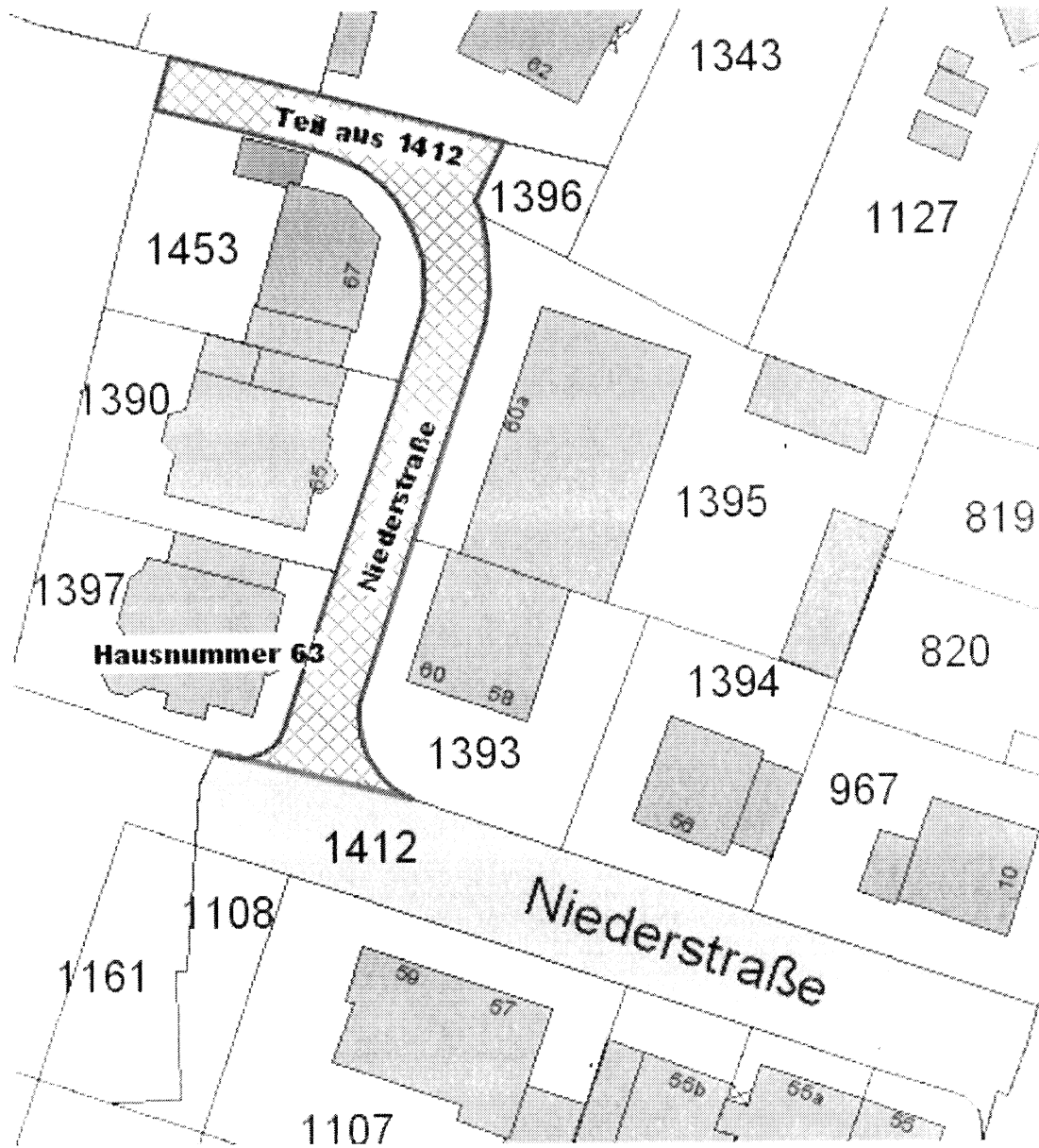
Niederstraße

– von Vorderkante Hausnummer 63 bis Ausbauende

Gemarkung Schiefbahn, Flur 7, Teil aus Flurstück 1412

– **Anliegerstraße** –

Nicht maßstäblich



6.)
Pappelallee

– von Vorderkante Hausnummer 33 bis Ende Wendehammer sowie Parkplatz vorm Kindergarten –

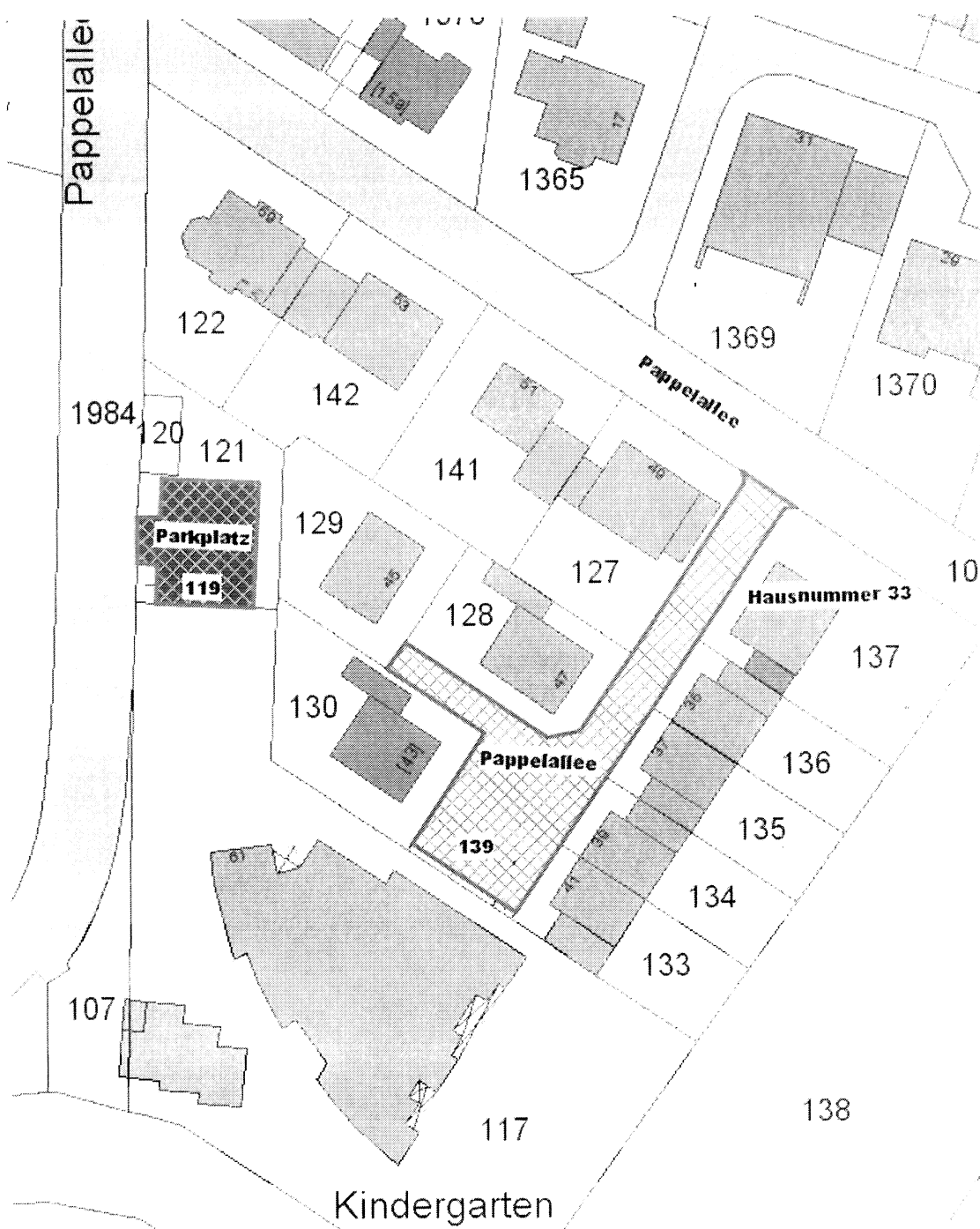
a) Gemarkung Neersen, Flur 18, Flurstück 139

– **Anliegerstraße** –

b) Gemarkung Neersen, Flur 18, Flurstück 119

– **Parkplatz** –

Nicht maßstäblich



Die dargestellten Pläne sind Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso können die Pläne, welche die gewidmeten Straßen- und Wegeflächen sowie Plätze darstellen, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Willich zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 18.11.2010

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1148

Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brügglen

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der
Jagdgenossenschaft Brügglen

**am 17. Januar 2011, 20:00 Uhr im Oebeler
Landcafé**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der
Hauptversammlung vom 18. Januar 2010
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das
Geschäftsjahr 2010, sowie Entlastung des
Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushalt 2011/
2012

4. Beschlussfassung über die Auskehrung der
Jagdpachten an die Jagdgenossen für den
Zeitraum 2011/2012
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Informationen des Vorstandes zur
Verpachtung der Jagdreviere
7. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den
Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere
Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1155

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011/2012 (01. April 2011 bis 31. März 2012)

Einnahmen:	EURO
Jagdpacht 01. April 2011 bis 31. März 2012	26.027,86 €
Auflösung Rückstellung	35.000,00 €
Zinsen	280,00 €
Gesamt:	61.307,86 €

Ausgaben:	
Persönliche und sächliche Ausrüstung	2.500,00 €
Auszahlung Jagdpacht	45.638,90 €
Rückstellung (Verfahrenskosten, o.ä.)	13.168,96 €
Gesamt:	61.307,86 €

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1155

Jagdgenossenschaft Brüggen

Der Jagdvorsteher

Die Jagdnutzung des Revieres I im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brüggen Niederrhein wird ab dem 01. April 2012 für die Dauer von 9 Jahren neu verpachtet. Es handelt sich um eine Niederwildjagd mit folgenden Flächen: Bejagbare Fläche gesamt: 355,49 ha, davon Wald, 71,34 ha, Feld 271,82 ha und Wasser 12,33 ha. Die Verpachtung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe nach schriftlichem Angebot. Der Verpächter behält sich die Erteilung des Zuschlages vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Pachtinteressenten werden gebeten ihre schriftlichen Angebote im verschlossenen Umschlag mit dem Stichwort „Jagdverpachtung Revier I“ bis zum 26. Februar 2011 zusammen mit dem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit bei der Gemeinde Brüggen, z.Hd. Herrn Mankowski, JG Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen einzureichen.

gez.
Heinz – Willi Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1156

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt